

Sehr geehrte Damen und Herren,

es geht um das Kind xyz, geboren am 01.01.1900.

In der Anlage überreiche ich die nach wie vor gültige Entscheidung des AG xyz vom 02.01.1900, Az. 1 F 1/00.

Auffällig: Die Herausgabe i.S. §§88 I, 90 I FamFG ist ebensowenig angeordnet wie unmittelbarer Zwang, so dass die Voraussetzungen des §37 BremPolG nicht vorliegen.

Amtshilfe darf daher nicht erfolgen, solange das ausschließlich zuständige Familiengericht die Herausgabe des Kindes nicht angeordnet hat. Zudem muss eine Vollstreckung de lege lata durch den Gerichtsvollzieher erfolgen im Beisein des Amtsvormundes.

Ich bitte Sie daher freundlich, weitere Amtshilfe abzulehnen, bis die gesetzlichen Voraussetzungen hergestellt sind. Ich würde dies ungern im Rahmen der Feststellungsklage feststellen lassen. Eingriffe in die Wohnung von xyz oder Zugriffe auf das Kind sind nicht zulässig.

Gefahr im Verzug besteht nicht und würde an den Vollstreckungsvoraussetzungen nichts ändern.

(hier Gründe ausführen warum das Kind in Obhut in Gefahr ist)

Insoweit darf ich auf Ihre Remonstrationspflicht hinweisen.

Danke für die gute Zusammenarbeit und mit freundlichen Grüßen

Unterschrift